



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/72-PMVD/2023

11. Juli 2023

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Blimlinger, Freundinnen und Freunde haben am 11. Mai 2023 unter der Nr. 14999/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wehrmachts-Gedenkfeier am 9. April in Klagenfurt/Celovec“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a, 3, 4 und 4a:

Die Durchführung der Traditionspflege im Österreichischen Bundesheer (ÖBH) wurde mit Erlass angeordnet. Begegnungen und Veranstaltungen im Rahmen der Traditionspflege dürfen nur mit solchen Personen und Vereinen gemeinsam erfolgen, die in ihrer politischen und gesellschaftlichen Grundeinstellung den Werten und Zielsetzungen der österreichischen verfassungsmäßigen Ordnung bzw. den Vorgaben des Erlasses entsprechen. Die Teilnahme von Vereinen oder Verbänden betreffend Truppen oder Truppenteilen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und anderer Organisationen von Staat bzw. Partei des Dritten Reiches zwischen 1933 und 1945 ist im Rahmen der Traditionspflege des ÖBH untersagt. Ebenso ist eine Teilnahme von Soldaten des Bundesheeres in Uniform und das Mitführen von Insignien des Bundesheeres an allen Veranstaltungen solcher Vereine untersagt. Insignien derartiger Verbände, deren Nachbildungen und andere Symbole des Dritten Reiches dürfen bei militärischen Feiern und Veranstaltungen des Bundesheeres nicht mitgeführt werden.

Zu 2, 2a, 2b und 2c:

Selbstverständlich sind disziplinar- und strafrechtlich relevante Vorfälle im Bereich des politisch und religiös motivierten Extremismus zu verfolgen; der Strafrahmen ist im vollen Umfang zu nutzen. Ein nach dem Verbotsgesetz 1947 strafbares Verhalten steht eindeutig im Widerspruch zu den Werten und Aufgaben des ÖBH und des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) sowie zu den Dienstpflichten öffentlich Bediensteter. In Entsprechung meiner Ministerweisung ist jedes Verhalten, auf Grund dessen ein

Bediensteter nach dem Verbotsgebot 1947 verurteilt wurde, als Dienstpflichtverletzung zu werten, und der gesetzlich ermöglichte Strafrahmen im vollen Umfang auszunutzen. Sollte auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung nach dem Verbotsgebot kein Amtsverlust eingetreten sein, entscheidet jedoch letztendlich die Bundesziplinarbehörde über eine mögliche Entlassung. Für Handlungen, die unter die Schwelle des nach dem Verbotsgebot 1947 strafbaren Rahmens fallen, aber dennoch eine Dienstpflichtverletzung darstellen, sind im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Disziplinarstrafen gemäß dem Beamten-Dienstrechtsgebot 1979 (BDG 1979) sowie dem Heeresdisziplinargesetzes 2014 (HDG 2014) durch die zuständigen Disziplinarbehörden zu verhängen oder Anzeige an die Bundesdisziplinarbehörde zu erstatten. Die möglichen Disziplinarstrafen reichen dabei vom Verweis über Geldstrafe bis zur Entlassung. Beamte und Berufssoldaten des Ruhestandes können gemäß den einschlägigen Bestimmungen des BDG 1979 bzw. des HDG 2014 ebenfalls disziplinär zur Verantwortung gezogen werden.

#### Zu 5 und 6:

Ungeachtet dessen, dass diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV betreffen ist eine Klarstellung zur Abgrenzung der Tätigkeit des Österreichischen Kameradschaftsbundes (ÖKB) und der Traditionspflege des ÖBH zu treffen: Der ÖKB hat den ursprünglichen Sinn eines Veteranenvereins beibehalten und zeigt sich insbesondere für in Not geratene Kameraden, Invaliden und Hinterbliebene sowie für die Durchführung von Feiern zum Gedenken an gefallene und vermisste Kameraden sowie für die Pflege von Kriegerdenkmälern und Grabstätten verantwortlich. Die Gemeinsamkeiten des ÖKB und des ÖBH sind insbesondere die Traditionspflege und das Bekenntnis zur österreichischen Republik. Da sich der Dienst in den österreichischen Streitkräften der Zweiten Republik an den Grundprinzipien der österreichischen Verfassung und des Völkerrechts orientiert, können das Dritte Reich als ein Unrechtsregime und die Deutsche Wehrmacht keine Tradition im Bundesheer begründen. Darüber hinaus ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Militäركommando Kärnten über die gegenständliche Gedenkfeier für das Gebirgsjäger-Regiment 139 weder informiert, geschweige denn dazu eingeladen war. Es war auch kein Soldat des ÖBH bei dieser Gedenkfeier anwesend.

#### Zu 7:

Nein, weder der ÖKB noch die Kameradschaft Gebirgsjäger-Regiment 139 werden vom BMLV subventioniert.

#### Zu 8 und 10:

In meinem Ressort gilt eine „Null-Toleranz-Politik“ hinsichtlich Personen mit rechtsextremistischer Gesinnung, selbstverständlich unabhängig von deren Rang oder

- 3 -

Funktion. Ich verweise zudem auf meine Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2175/J (Nr. 2164/AB). Da diese Fragen darüber hinaus nicht den Vollziehungsbereich des BMLV betreffen, ersuche ich um Verständnis, dass von einer weitergehenden Beantwortung Abstand genommen wird.

Zu 9:

Nein; ein derartiges Auftreten ehemaliger Militärikommandanten ist nicht üblich. In der gegenständlichen Angelegenheit wurden keine weiteren Maßnahmen für erforderlich beurteilt, da die Übermittlung von Grußworten an der in Rede stehenden Gedenkfeier nicht im Widerspruch zu straf- oder disziplinarrechtlichen Normen steht.

Zu 1b, 2d, 4b und 4c:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner